

Republikanische Briefe [...]

Autor(en): **Zeltner / Pfenninger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worden müssen, läßt der Friedensrichter im Verbalprozeß genau verzeichnen.

13. Die Schlüssel der versiegelten Zimmer, Gehalte, Schränke u. s. w. läßt der Friedensrichter mit Zetteln bezeichnen, an ein Band reihen, und nimmt sie in seine Verwahrung.

14. Der Friedensrichter läßt einen Verbalprozeß von der Auflegung der Siegel aufnehmen. Dieses Verbal wird von dem Friedensrichter und seinem Schreiber unterzeichnet.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Vorschriften, welche der Friedensrichter in einigen besondern Fällen zu befolgen hat.

15. Wenn der Friedensrichter das Haus, wo er die Siegel anlegen soll; beschloßen findet, so läßt er dasselbe, in Gegenwart von zwei Zeugen, eröffnen.

16. Nach beendeter Versiegelung läßt er die Hausthür wieder zuschließen, versiegelt dieselbe, und läßt über die Siegel selbst ein Stück Brett nageln, damit sie nicht abgerissen oder beschädigt werden können.

17. Wenn die Bewohner des Hauses, oder jemand anders sich der Erfüllung der Verrichtungen des Friedensrichters gewaltfamer oder thätlicher Weise widersetzen würde; so soll er mit lauter Stimme die Formel aussprechen: Gehorsam dem Gesez. Wenn sie verharren würden, so sollen sie auf der frischen That ergriffen, und, den Gesezen gemäß, in das Verhafthaus geführt werden. Der Friedensrichter läßt über alles einen Verbalprozeß aufnehmen, und übergibt ihn dem Polizeibeamteten.

18. Wenn jemand Effekten als eigenthümlich herausbegehrt, die sich in dem Hause, wo die Siegel angelegt werden sollen, befinden; so soll sie der Friedensrichter nicht ausliefern, als wenn die Ansprüche mit Beweisen unterstützt sind, und die Person, welche Anspruch macht, als wohl bekannt zahlbar ist. Im Fall über die Zahlbarkeit des Ansprechenden Zweifel obwaltete, so soll der Friedensrichter einen in der Gerichtsbarkeit wohnhaften Bürgen und Zahler von ihm fordern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Republikanische Briefe der Bürger Zeltner, Regierungstatthalter des Kant. Solothurn, und Pfenninger, Regierungsst. des Kant. Zürich, an den Commissär Rapinat.

(Sie sind aus dem von Rapinat selbst herausgegebenen Précis des operations du C. Rapinat en

Helvetie, von dem wir den Lesern des Tagblattes noch mehr sagen werden, genommen.)

Der Regierungstatthalter des Kant. Solothurn, an den B. Rapinat, französischen Regierungskommissär.

13. August 1798.

Die Einwohner des Kant. Solothurn wünschen der französischen Regierung ihre Ergebenheit darzutun, und zu beweisen, wie dankbar sie erkennen, durch dieselbe aus der Sklaverei zur Menschwürde erhoben, und in den Genuß ihrer angeborenen Rechte wieder eingesetzt zu seyn. Erlauben Sie, daß ich in ihrem Namen, Sie einlade, das Buns desfest, welches Donnerstag den 16. d. wird gefeiert werden, durch Ihre Gegenwart zu ehren. Sie werden, indem Sie unsrer Bitte entsprechen, uns einen neuen Beweis Ihrer Güte und Gerechtigkeit geben. Kommen Sie dann, B. Commissär; bringen Sie Ihre Freunde mit; sie sind auch die unsren. Mögen die Zufriedenheit und die allgemeine Freude, welche Ihre Gegenwart hervorbringt, Ihnen alles ersetzen, was dem Feste mangelt, um des Commissärs der Regierung der großen Nation würdig zu seyn.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Z e l t n e r.

Der Regierungstatthalter des Kantons Zürich, an den B. Rapinat, französischen Regierungskommissär.

22. Juli 1798.

So groß meine Betrübniß über die Nachricht Ihrer nahen Abreise aus der Schweiz war, so groß war meine Freude, als ich vernahm, daß Sie wieder bei uns bleiben.

Ja, ich sage es: Heil und Glück unserm theuren Vaterlande, sein würdiger und großmüthiger Befreier verläßt es nicht! Nein, Sie werden uns nicht verlassen, bis Sie das Glück Helvetiens fest gegründet haben. Seyn Sie übrigens, B. Commissär, der aufrichtig dankbaren Gesinnungen aller derer, die Gelegenheit hatten die Keinheit Ihres Patriotismus nach Verdienst zu schätzen, versichert; rechnen Sie die Undankbarkeit einiger Weniger, die ohne Zweifel nicht das Glück haben Sie zu kennen, der helvetischen Nation nicht an; unsere Nation wird früh oder spät Sie, B. Commissär, gewiß segnen!

Eben so sicher rechnen Sie darauf, daß die Nachwelt das Andenken des B. Rapinat, für die Wohlthaten die er der Schweiz erwiesen hat, ehren wird.

Unterzeichnet: P f e n n i n g e r.